

## Anhang 3



**Markus Meinzer**

**Steueroase Deutschland**

Warum bei uns viele Reiche keine Steuern  
zahlen

288 Seiten. Klappenbroschur  
ISBN: 978-3-406-66697-1

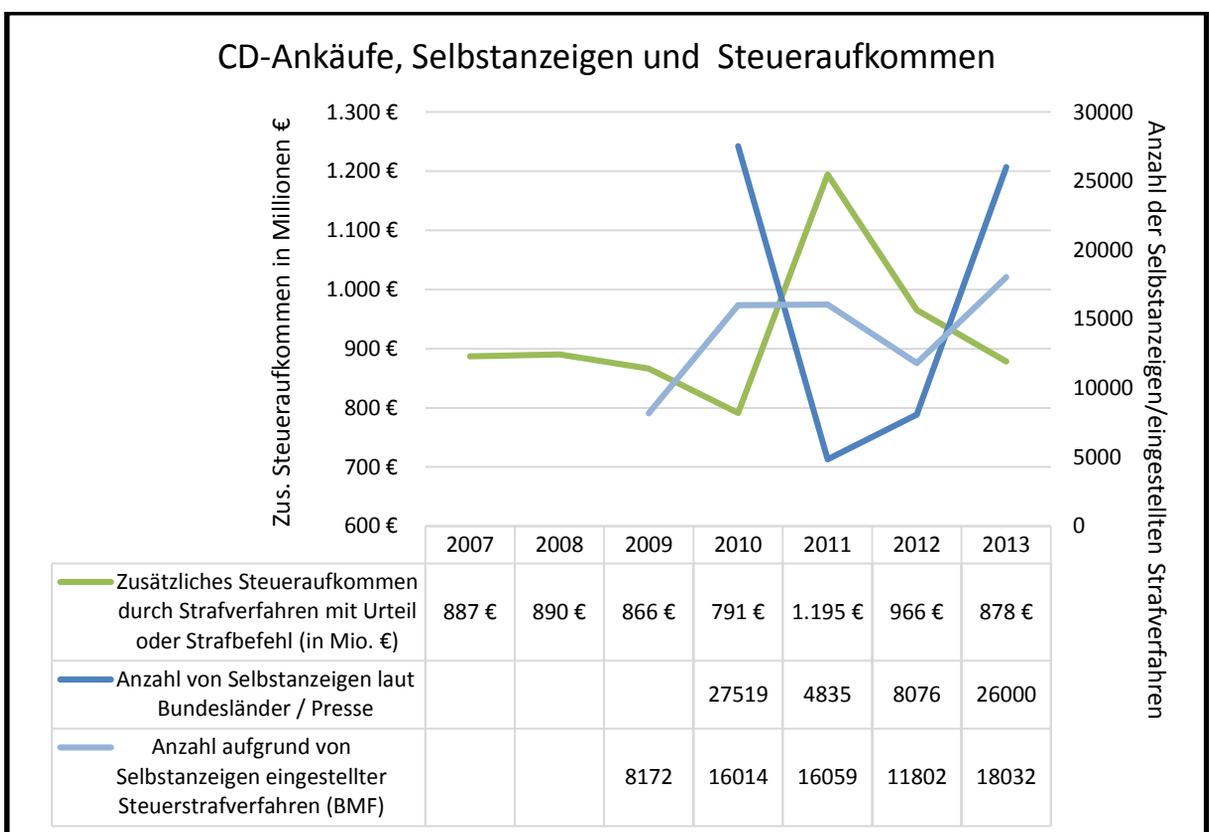
Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.chbeck.de/13657015>

# Steuereroase Deutschland - Anhänge

## Anhang 3: Ergänzende Schaubilder und Erläuterungen

**Hinweis:** Die vollständigen Rohdaten, die allen Schaubildern zugrunde liegen, sollen im Rahmen einer anvisierten Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades veröffentlicht werden.

1.\* In Kapitel 1, Seite 14: „...wird allerdings schnell deutlich, wie dünn die gesicherte Datengrundlage über Ausmaß und Wirkung der CD-Ankäufe und Selbstanzeigen ist.“



2.\* In Kapitel 2, Seite 50: Zu den im deutschen Finanzsystem angelegten Geldern von Steuerausländern, siehe Anhang 2, in:

[http://www.chbeck.de/fachbuch/zusatzinfos/Anhang2\\_Steuereroase%20Deutschland.pdf](http://www.chbeck.de/fachbuch/zusatzinfos/Anhang2_Steuereroase%20Deutschland.pdf)

3. In Kapitel 5, Seite 153 und 156: Anmerkungen zu den Schaubildern auf Seiten 153 und 156: Personal in der Finanzverwaltung

Die Daten spiegeln den tatsächlich beschäftigten Personalstand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum 30.6. eines jeden Jahres wieder, inklusive der Zeitverträge, die ggf. im Haushalt nicht auftauchen, und exklusive der Auszubildenden.

Die Daten beruhen auf bundeslandspezifischen Definitionen der Finanzverwaltung und können darum teils voneinander abweichen. Das Personal für die in den Finanzministerien gebündelte Aufgabe der politischen Leitung ist nicht Teil der jeweiligen Daten. Das Personal von Oberfinanzdirektionen (OFD) hingegen wird einbezogen. Dies kann in solchen Bundesländern, die keine OFD haben, dazu führen dass deren Personal als zu niedrig dargestellt wird, weil sich die Aufgaben zwischen OFDs und diesen Bundesländern teils überlappen.

Die Personaldaten zur Finanzverwaltung von Destatis aus der Fachserie 14, Reihe 6 umfassen auch andere Aufgaben als die reine Steuerverwaltung.

Sie beinhaltet laut Destatis im Jahr 2005<sup>1</sup> (Fachserie 14, Reihe 6, Seite 17) etwa Personal aus:

„Landesfinanzverwaltung, Finanzämter, Liegenschaftsämter, Vermögensverwaltungen, Schuldenverwaltung der Länder, Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister“

Im Jahr 2013<sup>2</sup> (Fachserie 14, Reihe 6, Seite 12) wurde Personal mit folgenden Aufgaben erfasst:

„Steuer- und Zollverwaltung, Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung“

Während nicht alle dieser Aufgaben originär zur Steuerverwaltung gehören, so entfällt doch der überwiegende Anteil des Personals auf die Steuerverwaltung. Außerdem sind keine Gründe ersichtlich, weshalb einzelne Bundesländer in der Summe dieser anderen Aufgaben deutlich mehr oder weniger Personal als andere Bundesländer benötigen sollten. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb entsprechende, aggregierte Personalfluktuationen im Zeitraum zwischen 2002 und 2013 nicht überwiegend auf Änderungen bei der Steuerverwaltung zurückzuführen sein sollten.

Darum stellen diese Zahlen verlässliche Näherungswerte für die Personalentwicklung der Steuerverwaltung über die Zeit und im Vergleich mit anderen Bundesländern dar. Für weitergehende akademische Zwecke wäre ggf. eine detailliertere Untersuchung der unterschiedlichen Haushaltspläne und –aufgaben in den einzelnen Bundesländern angezeigt.

---

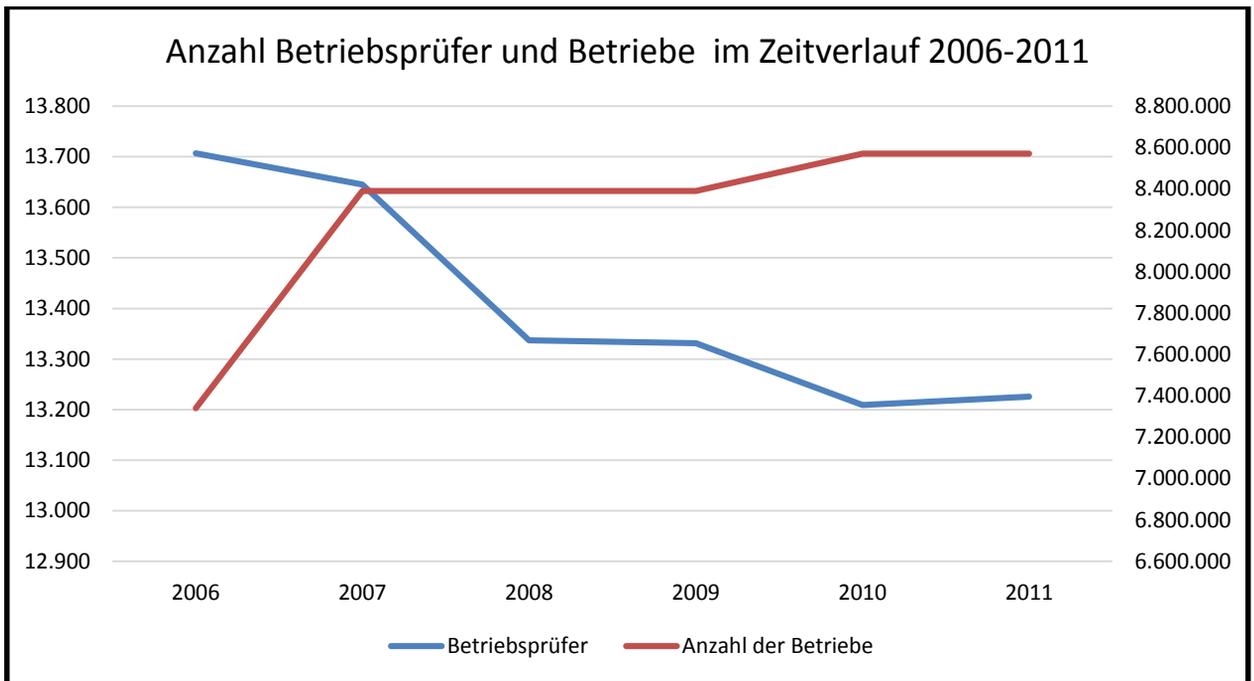
1

[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00007178/2140600057004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00007178/2140600057004.pdf); 15.4.2015.

2

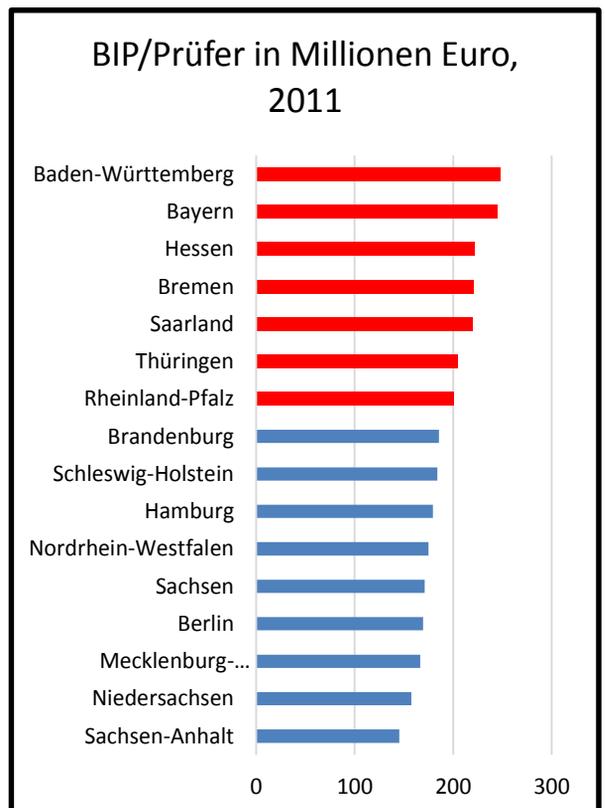
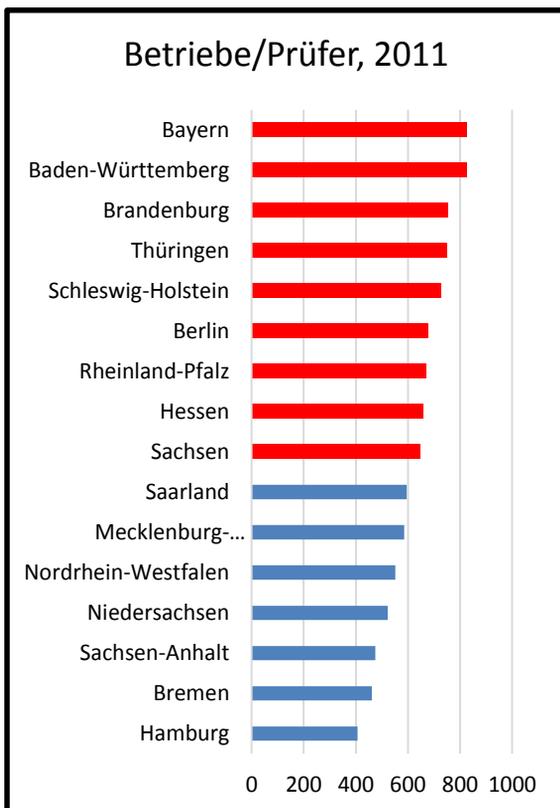
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst2140600137004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst2140600137004.pdf?__blob=publicationFile); 15.4.2015.

4.\* In Kapitel 5, Seite 156: „Die AG Datenanalyse der Finanzministerien hat in einem bislang unveröffentlichten Mehrjahresvergleich (2006-2011) herausgearbeitet...“



Quelle: BP-Mehrwahresvergleich, AG-Datenanalyse (unveröffentlicht), Datei 1, Seite 26

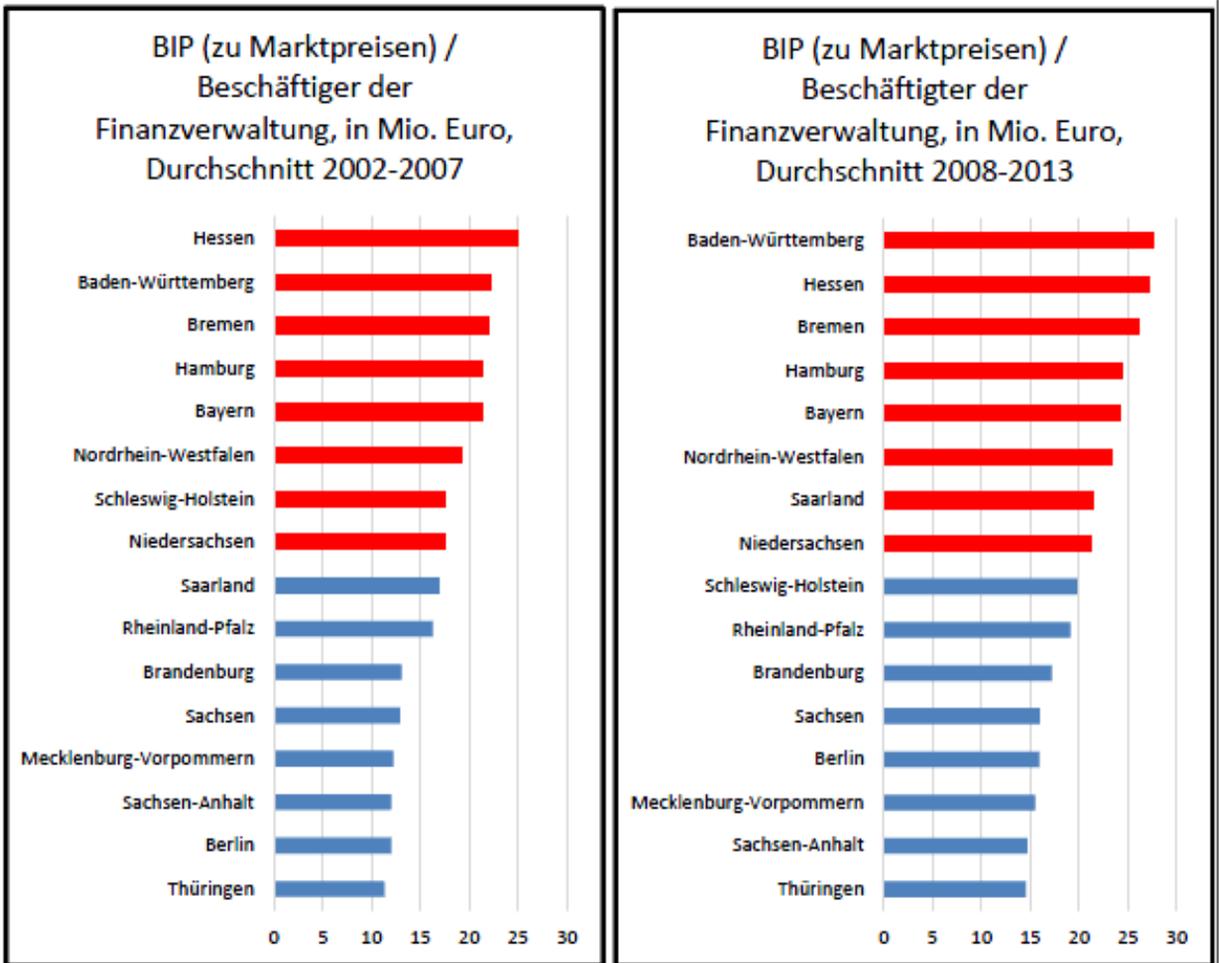
5.\* In Kapitel 5, Seite 156: „Auf jeden Prüfer kommen in Bayern 826 Betriebe, in Hamburg beispielsweise sind es 407.“



Quellen: Eigene Berechnungen, Destatis, BP-Mehrjahresvergleich, AG-Datenanalyse (unveröffentlicht)

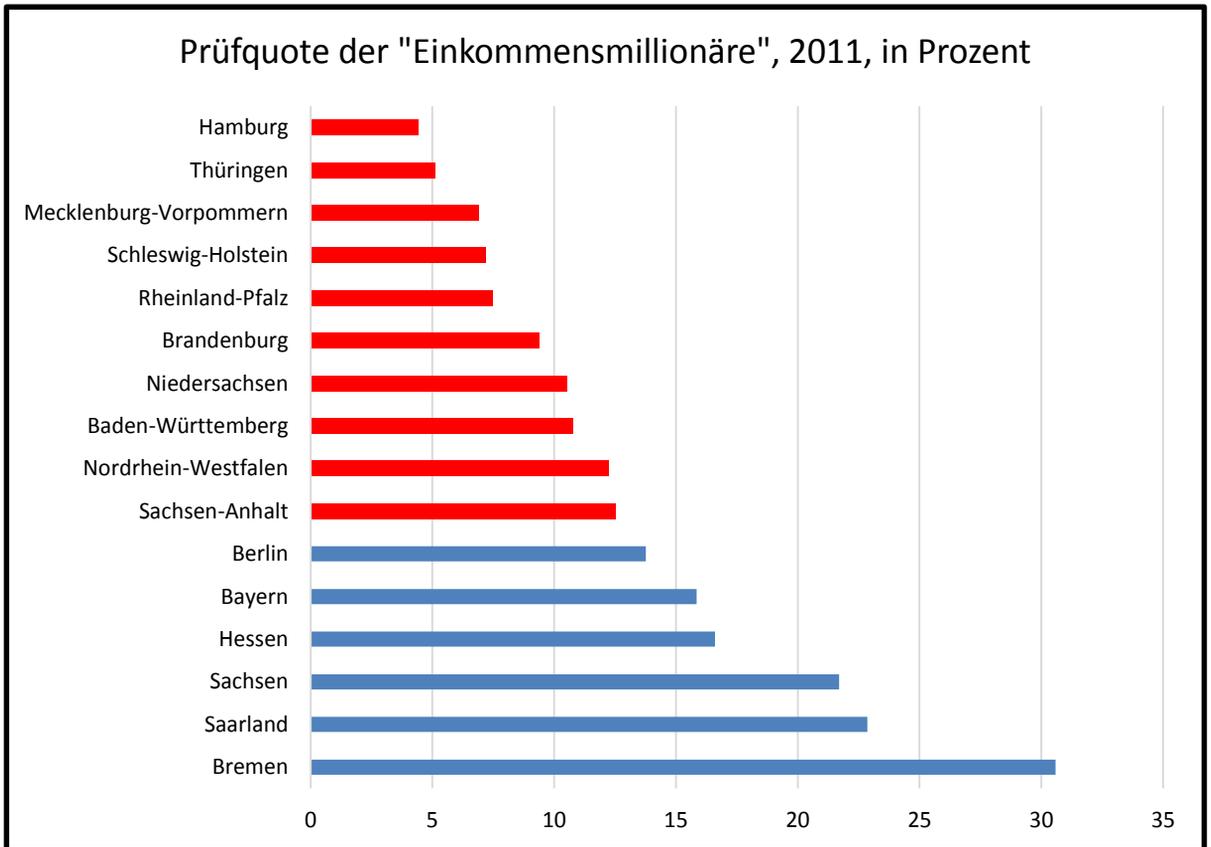
Ein roter Balken zeigt Bundesländer an, die unter dem Bundesdurchschnitt liegen (schlechter personell ausgestattet sind), ein blauer Balken zeigt die an, die besser als der Bundesdurchschnitt abschneiden.

6.\* In Kapitel 5, Seite 157: Die Zahlen zu Betriebsprüfern und Steuerfahndern bestätigen dieses Bild.



Quelle: Eigene Berechnungen. Quelle für Personal: Nach Destatis-Zahlen, Beschäftigte in der Finanzverwaltung, abzüglich der Auszubildenden. Quelle für BIP: Destatis BIP zu Marktpreisen.

7.\* In Kapitel 5, Seite 159: „...das heißt, die hanseatischen Einkommensmillionäre werden nur ca. alle 20 Jahre geprüft.“



Quelle: BP-Mehrjahresvergleich, AG-Datenanalyse (unveröffentlicht), Datei 1, Seite 8

8.\* In Kapitel 5, Seite 180: „Der zulässige Zeitraum ist anders als beim APA nicht eingegrenzt.“

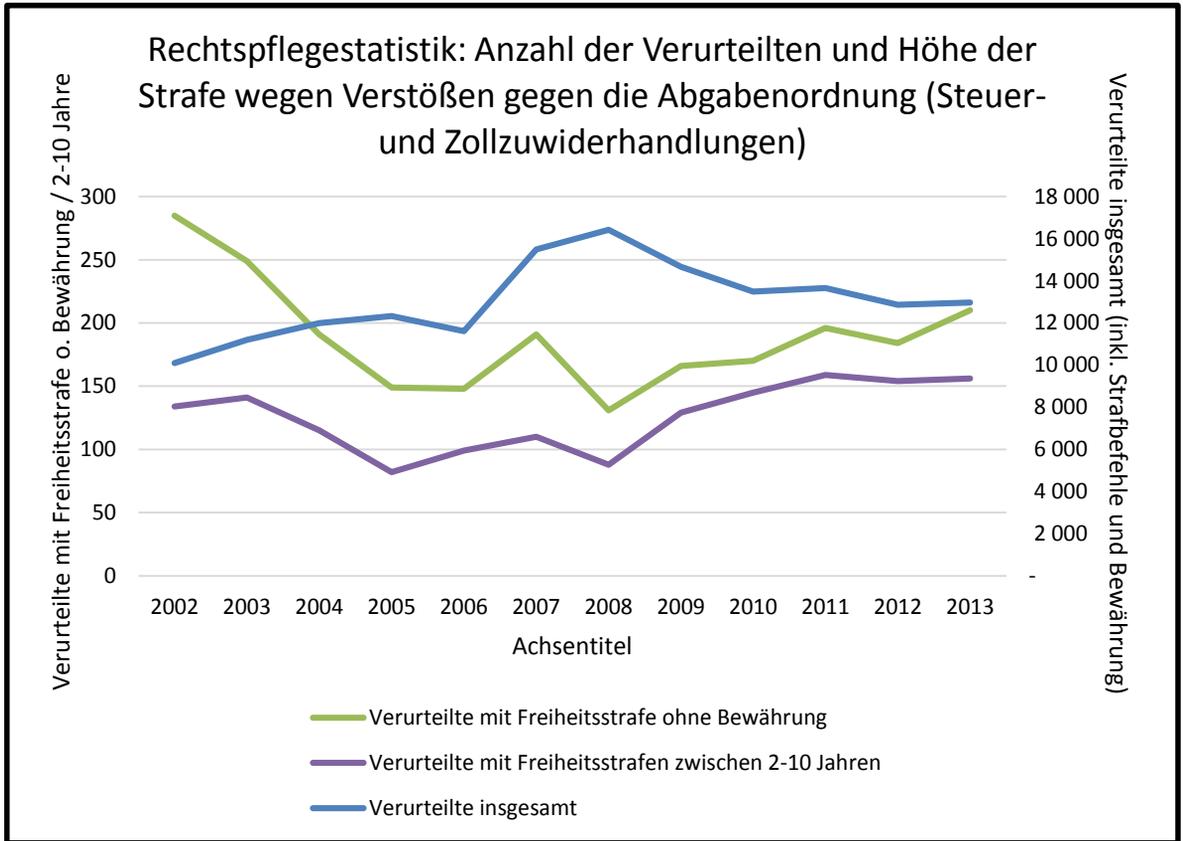
**Varianten steuerlicher Verabredungen zwischen Steuerzahler und Fiskus nach deutschem Recht**

	<b>TV (Tatsächliche Verständigung)</b>	<b>VZ (Verbindliche Zusage)</b>	<b>VA (Verbindliche Auskunft)</b>	<b>VV (Vorabverständigung + Vorabzusage)</b>
Rechtsgrundlage	BMF-Schreiben 30.7.2008 <sup>3</sup> ; Rechtsprechung	§§ 204-207 AO; AEAO	§§ 89, Abs. 2, AO; StAuskV; AEAO	BMF-Merkblatt 5.10.2006; DBA Art. 25 (OECD Muster-DBA)
Geltungsbereich	Internationales möglich	Internationales möglich	Internationales möglich	Nur Internationales (Verrechnungspreise)
Modus	Unilateral (dt. Finanzbehörde)	Unilateral (dt. Finanzbehörde)	Unilateral (dt. Finanzbehörde)	Bi- oder multilateral (dt. sowie ausländische Finanzbehörde)
Entscheider	Finanzamt: Sachgebietsleiter Veranlagungsstelle; initiiert von AP	Finanzamt: Sachgebietsleiter Veranlagungsstelle; initiiert von AP	Finanzamt: Sachbearbeiter oder Sachgebietsleiter Veranlagungsstelle	<b>BZSt</b> (Vorabverständigung); <b>Finanzamt</b> (Vorabzusage)
Föderale Ebene	Land	Land	Land	Bund + Land
Hypothetisch oder Bezug zu Außenprüfung	AP	AP	Hypothetisch	Hypothetisch
Relevanz für Besteuerung in Zukunft?	Bei wiederkehrenden Sachverhalten / Verrechnungspreise: Ja	Ja	Ja	Ja (3-5 Jahre)

Quellen für diese Tabelle und die vorangehenden Erläuterungen sind: <http://www.stb-web.de/news/article.php/id/5157>; Vollert, Pia/Eikel, Carolin/Sureth, Caren 2013: Advance Pricing Agreements (APAs) als Instrument zur Vermeidung von Verrechnungspreiskonflikten - eine kritische Betrachtung in: Steuer und Wirtschaft 4, 367-379. <http://www.forbes.com/sites/taxanalysts/2014/11/17/the-ghost-of-captain-renault/print/>; 11.12.2014; Bär, Ulrike 2009: Verständigungen über Verrechnungspreise verbundener Unternehmen im deutschen Steuerrecht, Berlin. Hendricks, Michael 2014: Präventive Instrumente zur Beseitigung von Verrechnungspreiskonflikten, in: Wassermeyer, Franz/Baumhoff, Hubertus (Eds.): Verrechnungspreise International Verbundener Unternehmen, Köln, 1257-1306.

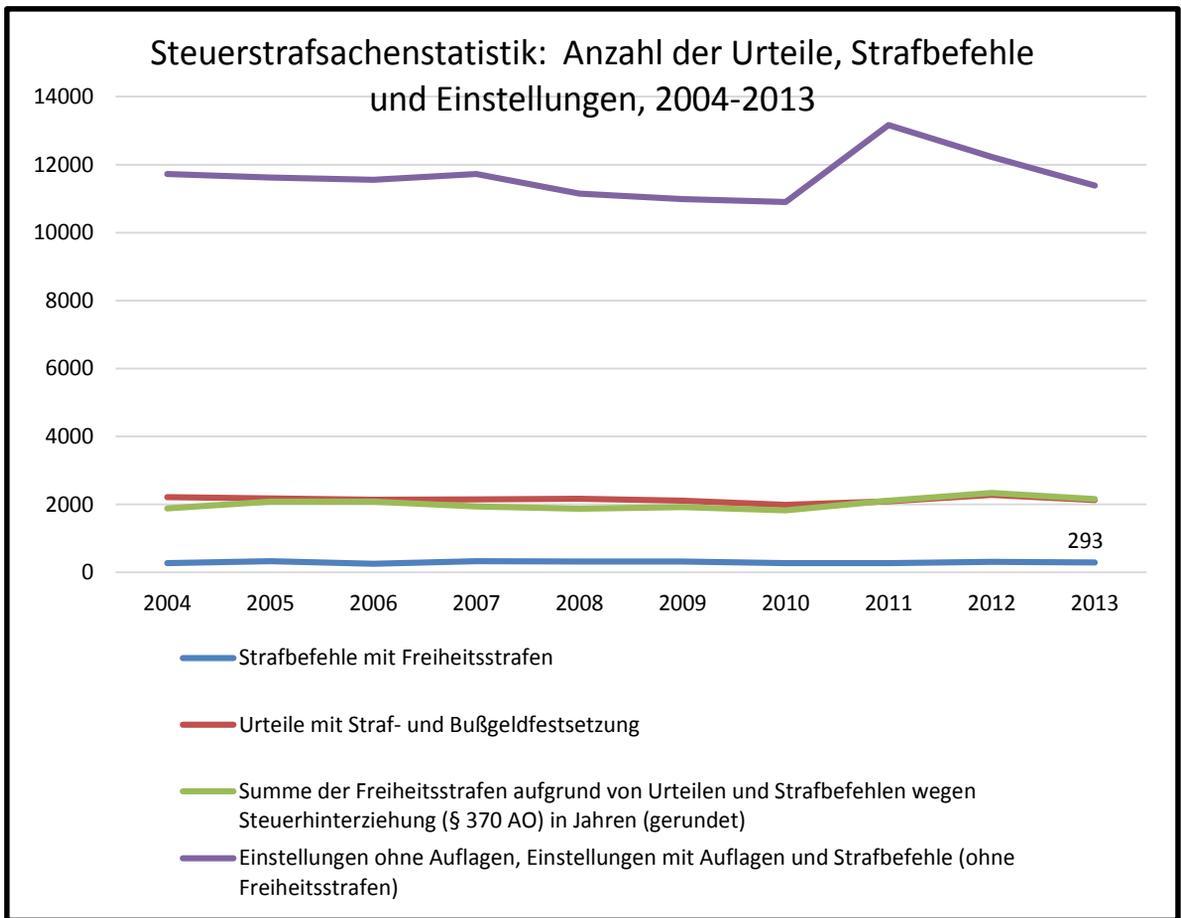
<sup>3</sup> Bundesministerium der Finanzen 2008: Tatsächliche Verständigung über den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt (BMF-Schreiben; DOK 2008/0411043, 30. Juli 2008), Berlin, in: [www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/schreiben\\_verstaendigung.pdf](http://www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/schreiben_verstaendigung.pdf); 10.12.2014.

9.\* In Kapitel 6, Seite 191/2: „Während die Destatis-Rechtspflegestatistik üblicherweise detaillierte Angaben über ergangene Urteile für jeden Paragraphen des Strafgesetzbuches macht, werden die Straftaten der Abgabenordnung nicht näher aufgeschlüsselt.“



Quelle: Eigene Berechnungen, siehe jeweils die Zeile "AO" in Tabelle 3.1 der Destatis Fachserie 10, Reihe 3, abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html>; 16.4.2015.



Quelle: Steuer- und Strafsachenstatistik, BMF; Seiten 15-16, in: Bundesministerium der Finanzen 2013: Strafbefreiende Selbstanzeige nach der Selbstanzeige einer Person des Öffentlichen Lebens (BT-Drucksache 17/14071, 24.6.2013), Berlin, in: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/140/1714071.pdf>; 22.3.2015; BMF-Email Antworten vom 27.3. sowie vom 7.4. und 14.4.2015.

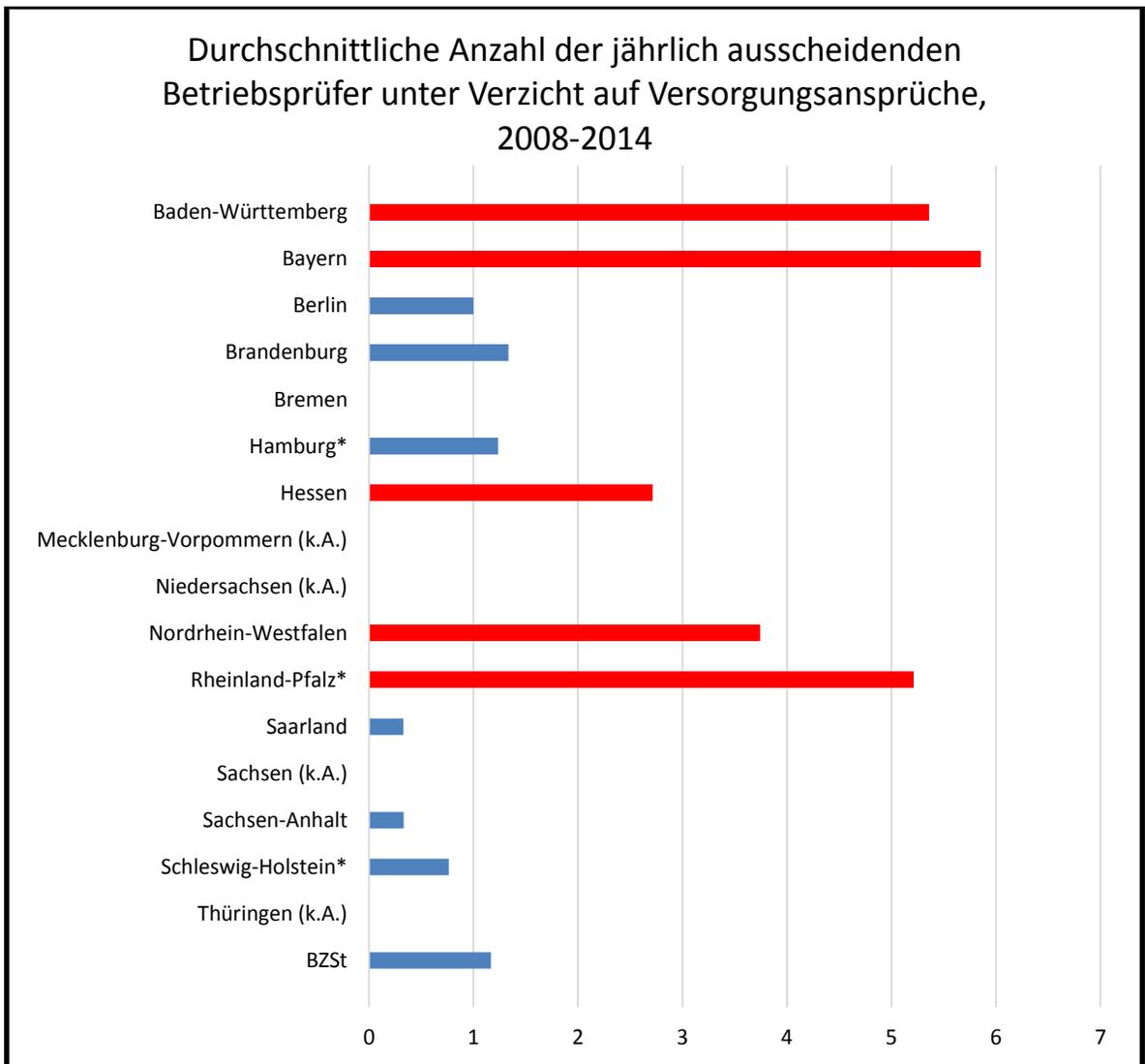
10.\* In Kapitel 6, Seite 201: „Übrig blieben so anfänglich 261 Fälle mit Bezug zu Nordrhein-Westfalen, die in Bochum bearbeitet wurden.“

### **Tabelle (s.u.) Transparenz von Steuerstrafverfahren in Deutschland**

Quelle der Tabelle: eigene Analyse aus König, Stefan/Harrendorf, Stefan 2013: "Deal": Ein Freispruch auf Bewährung und seine Auswirkungen, in: *Anwaltspraxis* 5, 321-324; Gespräche mit diversen Staatsanwälten, Steuerrechtsprofessoren und Steuerfahndern.

Stadium der Untersuchung	Wo? / Wer? / Ort?	Einflussmöglichkeit	Was geschieht?	Ausgang	Höhe der "Strafe"	Öffentlich
Vorermittlung	Steufa, oder Steufa und StAW oder StAW allein; "zentral" möglich; bei beliebiger Steufa/StAW	Finanzminister (Steufa); Justizminister, Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte (StAW)	Material wird von oder mit der Finanzverwaltung gesichtet und ausgewertet, Einblick in Steuererklärung wird genommen, Prüfen ob Selbstanzeige vorliegt	Verdacht oder nicht, Einschalten der StAW oder nicht		nein (höchstens Bestätigung, wenn Presse schon was weiß)
Ermittlungen	StAW mit Steufa oder allein; eine politische Entscheidung fällt darüber, wo ermittelt wird: zentral bei Schwerpunktstaatsanwaltschaft - möglich höchstens bis Anklageerhebung. Die Frage ist wer Durchsuchungen durchführt - örtliche StAW oder zentrale StAW mit örtlicher Steufa. Spätestens bei Anklageerhebung (ab Haftstrafen von einem Jahr auf Bewährung) muss Fall abgegeben werden. Kompetenzgerangel und Abwägen der Zuständigkeiten möglich.	Finanzminister (Steufa); Justizminister, Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte	bei Verdacht leitet StAW Ermittlungen ein, es werden individuelle Fall-/Täterakten angelegt; Durchsuchungsbeschlüsse werden vom Ermittlungsrichter entschieden; Gespräche mit Beschuldigten/Anwälte über Mitwirkung, ggf. Prozessverlauf/Ausgang, z.B. über eine eventuelle Geldauflagen-Lösung. Untersuchungshaft möglich; eventuelle Ermittlungen gegen Beihelfer. Am Ende wird ein Schlussbericht vorgelegt mit Beschreibung des Sachverhalts & Tatbestands; Entscheidung über Anklage und dessen Ort.	<b>Einstellung nach §170 StPO</b> wegen Selbstanzeige oder weil in Steuererklärung alles ok	Bei Selbstanzeige nur finanzielle Folgen: Steuernachzahlung, Hinterziehungszins und Zuschlag	nein
				<b>Einstellung wegen Geringfügigkeit (§153 StPO)</b>	keine Strafrechtlichen Folgen. Höchstens Bußgelder im Rahmen des OWiG denkbar	nein
				<b>Einstellung gegen Geldauflage (§153a StPO):</b> nur bei Vergehen ohne Haftstrafe; subjektive Schwelle, z.B. bei Gesamtschaden bis 200.000€	VHS zwischen Richter, Staatsanwalt und Verteidigung; z.B. Hinterziehungssumme mal eins oder zwei als Geldauflage	nein (höchstens Bestätigung/statistische Überblicksdaten, wenn Presse schon was weiß)
Anklageerhebung / Hauptverhandlung	Amtsgericht am Wohnort bei drohender Haftstrafe bis zu 4 Jahren; Landgericht am Wohnort bei drohender Haftstrafe über 4 Jahre	Justizminister, Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte	Verteidiger und StAW können vor Eröffnung oder während der Hauptverhandlung auf einander zugehen und "Dealen", etwa: "wenn Mandant Geständnis über XYZ abgelegt, wie sieht dann Strafmaß aus?". Inhalte solcher Absprachen, auch angeblich "informeller Art" (unverbindliche, vorläufige Erörterungen), müssen protokolliert und in Hauptverhandlung verlesen werden - Befolgung durch Gerichte laut BVerfG ungewiss	<b>Einstellung gegen Geldauflage (s.o.)</b>	VHS zwischen Richter, Staatsanwalt und Verteidigung	Wenn öffentliche Verhandlung, und Presse dabei ist, ja; ansonsten nein
				<b>Urteil "pur"</b>	regulär: bis zu 10 Jahre Haftstrafe; Geldstrafen	Hauptverhandlung: i.a.R. ja, aber Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Steuergeheimnis möglich; Urteil: ja, wenn geschwärzte persönliche Details bzw. anonymisiert; jedoch abweichende Praxis etwa aufgrund Steuergeheimnis weit verbreitet
				<b>Urteil mit Erörterung (§257b StPO):</b> unverbindliche, vorläufige Erörterung der Verfahrensbeteiligten - oft im Hinterzimmer	regulär: bis zu 10 Jahre Haftstrafe; Geldstrafen	
				<b>Urteil mit Verständigung (§257c StPO):</b> Verfahrensbeteiligte einigen sich über Fortgang und Ergebnis des Verfahrens gegen Geständnis	Seit 2013 nicht mehr bei Taten, wo nur der minder schwere Fall bewährungsfähige Strafen bei Geständnis vorsieht	

11.\* In Kapitel 7, Seite 238: „Mit Abstand am meisten Seitenwechsel wurden in Bayern und Baden-Württemberg registriert, gefolgt von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, deren Fallzahlen jedoch nur indirekt ermittelt und hochgerechnet werden konnten.“



\* Hochrechnung der ausscheidenden Betriebsprüfer ausgehend der Anzahl insgesamt ausscheidenden Beamten aus der Steuerverwaltung, unter Verwendung des durchschnittlichen Anteils jener Landesfinanzverwaltungen, die beide Werte für sieben Jahre übermittelt haben (das waren BW, BY, HB und HE).

Quelle: Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben. Dieser wurde entweder direkt an die Pressestellen der Landesfinanzministerien gesendet oder per Informationsfreiheitsanfrage abgefragt oder, im Falle Bayerns, durch eine Anfrage der Grünen-Fraktion im Bayerischen Landtag beantwortet. Bei manchen Bundesländern (BE, BB, NRW, SL, ST) wurde anhand einzelner Jahre auf die anderen Jahre unter Annahme einer konstanten Anzahl ausscheidender Beamten hochgerechnet. Drei Bundesländer übersandten nur Daten über die Gesamtzahl der ausscheidenden Beamten, ohne den Anteil der Betriebsprüfer zu zählen. Ausgehend von dieser Anzahl insgesamt ausscheidender Beamten der Steuerverwaltung wurde unter Verwendung des durchschnittlichen Anteils jener

Landesfinanzverwaltungen, die beide Werte für alle sieben Jahre übermittelt haben (das waren BW, BY, HB und HE), auf die Betriebsprüfer hochgerechnet. Das betrifft HH, SH sowie RP. Die Zahlen für NRW beinhalten nach Auskunft des Finanzministeriums auch jene Beamten, die wegen der Aufnahme eines Studiums oder dem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn ausgeschieden seien. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (Personalgeheimnis) wurde die Überprüfung der fünf Fälle ausscheidender Betriebsprüfer in 2014 im Hinblick auf die Nachversicherung in der Rentenversicherung abgelehnt.